

geben und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von dem Boden über den Schaaf- und Pferdeställen gebracht werden. Bei diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, so wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchsutters nie stattfinden darf.

Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte müssen innerhalb zwei Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von den andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch zwei Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher Ankauf oder Verkauf geschehen darf.

Die Quarantäneställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden selbige mit den oben beschriebenen Mitteln zu durchräuchern, 8 Tage nachher das Holz abzuwaschen, und zu überlünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Ställe mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung des Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen.

Das oben gedachte Steinpflaster ist ebenfalls zwei Jahre lang im Stande zu erhalten.

Rohrdächer, s. Baupolizei, Bauwesen.

S.

Scheintodte. Sehr zweckmäßige polizeiliche Maßregeln zur Verhütung des zu frühen Begrabens sind in den königl. preuß. Landen getroffen und dieserhalb nachstehende Vorschriften erlassen worden.

Verstorbene dürfen erst 72 Stunden nach ihrem von Zeugen bekundeten Moment ihres angeblichen Todes, oder auf den Grund eines Zeugnisses von einem approbirten Arzte über den wirklich erfolgten Tod, beerdigt werden.

Alle Zeichen, woraus man gewöhnlich den Tod eines Menschen schließt, beziehen sich entweder auf das Aufhören des Blutumschlages und des Athemholens, oder auf das Aufhören der Wirkung solcher Muskeln, welche im Leben fast beständig thätig oder zusammengezogen sind. Daher behauptet man gemeiniglich, ein Mensch sey todt:

- 1) wenn kein Pulsschlag zu spüren ist,
- 2) wenn er eiskalt wird, weil die durch das Blut verbreitete Lebenswärme mit dem Blutumlauf aufhört,